

ZH_HANDELSGERICHT HG210082 vom 22. September 2021

Zh Handelsgericht, 2021-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG210082

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG210082 du 22 septembre 2021

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG210082 del 22 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Zuständigkeit und anwendbares Recht Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 22 Ziff. 2 LugÜ i.V.m Art. 21 Abs. 1 und Art. 151 Abs. 1 IPRG. Die sachliche Zuständigkeit ist gestützt auf Art. 6 Abs.

E. 4

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 4.1

Gerichtskosten Die Höhe der Gerichtskosten bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV). Sie richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV). Die Klägerin schätzt den Streitwert auf CHF 50'000.–, was unwidersprochen geblieben ist (act. 1 Rz. 6). Die nach § 4 Abs. 1 GebV bestimmte ordentliche Grundgebühr beträgt CHF 5'550.–. In Anwendung von § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf rund zwei Drittel der Grundgebühr festzusetzen. Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Klägerin beantragt indessen die Kostenaufgabe an die beiden Verwaltungsräte. Art 108 ZPO sieht vor, dass unnötige Prozesskosten bezahlen muss, wer sie verursacht hat. Diese Bestimmung ermöglicht grundsätzlich auch eine Auflage der gesamten Prozesskosten an Dritte (BGE 141 III 426 E. 2.4.3). Konkret bejaht hat das Bundesgericht diese Möglichkeit für Fälle, in welchen dem Dritten ein vorwerfbares Verhalten zuzurechnen ist. Ob ein vorwerfbares Verhalten notwendig ist, hat es offen gelassen (BGE 141 III 426 E. 2.4.4., m.w.H.). Der Stimmrechtsausschluss beim Déchargebeschluss ist eine zwingende gesetzliche Schranke. Die Bestimmung dient der Verhinderung von Interessenkonflikten und damit verbundenen Schädigungen der Interessen anderer Aktionäre und der Gesellschaft. Sie schützt das Interesse der Gesellschaft an der Bewahrung ihre Ansprüche und dient damit ihrer Funktionsfähigkeit (BOHRER/KUMMER, in: ZK zu Art. 660 – 697m OR, 2. Aufl. 2021, N 11 zu Art. 695). Die beiden Verwaltungsräte haben sich über diese grundlegende Bestimmung hinweggesetzt, obwohl sie in der Generalversammlung mehrfach auf die Problematik ihres Verhaltens hingewiesen wurden (act. 1 Rz. 26 und 30). Dies ist ein vorwerfbares Verhalten, welches eine Kostenaufgabe an die beiden Verwaltungsräte gestützt auf Art. 108 ZPO rechtfertigt. Es wäre stossend und unbillig, die Kosten, die aus einer Verletzung einer Bestimmung resultieren, welche dem Schutz ihrer eigenen Interessen dient, der Gesellschaft aufzuerlegen.

- 7 -

E. 4.2

Parteientschädigungen Die Höhe der Parteientschädigung ist nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren festzusetzen (AnwGebV). Grundlage ist auch hier der Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Bei einem Streitwert von CHF 50'000.– errechnet sich eine Grundgebühr von rund CHF 7'000.–. Sie ist mit der Erarbeitung der Begründung oder der Beantwortung der Klage verdient (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). D._____ und C._____, sind demnach zu verpflichten, der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF 7'000.– (unter solidarischer Haftung) zu bezahlen. Ein Mehrwertsteuerzuschlag ist mangels Begründung nicht geschuldet (Urteil des Bundesgerichts 4A_552/2015, E. 4.5). Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.